

# GEMEINDEAMT THAUR

## FRIEDHOFSORDNUNG

### für den Gemeindefriedhof Thaur

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindefriedhofsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 sowie des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.02.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Gemeindefriedhof Thaur gliedert sich in zwei Teile und zwar den 1952/53 errichteten südlichen Altteil, der sich im Eigentum der Gemeinde Thaur befindet, sowie den 1985 errichteten nördlichen Erweiterungsteil, dessen Fläche die Gemeinde von der Pfarre Thaur angepachtet hat. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tod im Gemeindegebiet Thaur ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden, sowie von Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben.

(2) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die in Thaur nicht ihren Hauptwohnsitz hatten, bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, das ist die Gemeinde Thaur. Diese Genehmigung kann nach Maßgabe der freien Grabstellen und nur dann erteilt werden, wenn verwandtschaftliche Beziehungen zu in Thaur wohnhaften Personen bestehen.

(3) Die Verwaltung des Gemeindefriedhofes obliegt der Gemeinde Thaur. Diese führt ein Verzeichnis mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen und aller dort Beerdigten. Bei einem Todesfall haben sich daher die Angehörigen zwecks Erwerb einer Grabstätte an die Gemeinde Thaur zu wenden, ebenso bei sämtlichen anderen Angelegenheiten, die den Friedhof oder die Grabstätte betreffen.

#### **§ 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

(1) Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die in der Friedhofsordnung angegebenen Weisungen genauestens einzuhalten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

a) das Rauchen, das Lärmen, das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern;

b) das Verteilen von Drucksorten aller Art ohne besondere Genehmigung der Gemeinde, ausgenommen Sterbebilder;

- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen, Kerzen, Blumen und dergleichen;
  - d) das Ablegen von Abfällen (alter Grabschmuck usw.) außer an dem hierfür vorgesehenen Platz (Müllcontainer);
  - e) Gräberschändung (Diebstahl von Blumen, Kerzen, Grabschmuck usw.) wird von der Friedhofsverwaltung zur Anzeige gebracht;
- (2) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden. Erteilte Anweisungen und die Friedhofsordnung sind unbedingt einzuhalten.

### **§ 3** **Bestattungsvorschriften**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 30 cm betragen.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre.
- (3) Bei Erdurnenbestattungen sind Aschenreste in verschlossenen Behältnissen (Urnen) in einer Tiefe von mindestens 50 cm beizusetzen.
- (4) Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Exhumierungen dürfen nur von konzessionierten Leichen-Bestattern durchgeführt werden. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes oder bei Überführung in einen anderen Friedhof. Für die Durchführung von Exhumierungen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.
- (5) Muss ein Grab geöffnet werden, auf dem bereits ein Grabmal vorhanden ist, hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung desselben über eine einschlägige Firma zu veranlassen. Kann dies nicht zeitgerecht erfolgen, wird das Grabmal von den Totengräbern entfernt, wobei jedoch keine Haftung für Beschädigungen übernommen werden kann. Außerdem muss eine zusätzliche Gebühr entrichtet werden.

### **§ 4** **Grabstätten**

- (1) Die Gräber im Gemeindefriedhof werden eingeteilt in:
  - a) Wandgräber
  - b) Reihengräber
  - c) Urnennischen

Die Grundfläche einer Grabstätte beträgt in der Regel 1,20 x 2,10 m. Wandgräber als auch Reihengräber werden nur mehr als Einzelgräber vergeben. Die Gräber müssen spätestens 9 Monate nach der Beisetzung angelegt und erhalten werden.

- (2) Das Nutzungsrecht wird nach Bezahlung einer einmaligen und einer laufenden jährlichen Gebühr auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Wenn das Nutzungsrecht vom Nutzungsberechtigten nicht vor Ablauf der 10 Jahre gekündigt wird, bleibt das Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre aufrecht, sofern der Nutzungsberechtigte die von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebene Verlängerungsgebühr innerhalb der gesetzten Frist einzahlt. Diesfalls wird dann wieder jährlich eine laufende Gebühr vorgeschrieben. Wird die

Verlängerungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet, kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Sind die Erhaltungspflichtigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine vierwöchentliche Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

(3) Um die planlose Belegung des Friedhofes zu vermeiden, wird die Belegung der Grabstellen von der Friedhofsverwaltung gelenkt. Im neuen Erweiterungsteil des Friedhofes geschieht dies folgendermaßen, dass die Wandgräber von der Mitte (nischenförmige Kapelle) ausgehend, nach Westen entgegen dem Uhrzeigers und nach Osten im Uhrzeigersinn nacheinander vergeben werden. Bei den Reihengräbern werden Grabstellen, beginnend mit der 1. und 2. Reihe vom Mittelgang aus nach Westen und Osten nacheinander vergeben. Erst wenn diese beiden Reihen voll belegt sind, wird eine neue Doppelreihe begonnen. Jedenfalls werden in diesem neuen Friedhofsteil Gräber nur bei tatsächlichem Bedarf (Todesfall) zugeteilt. Reservierungen von Grabstellen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im südlichen Altteil des Friedhofes vorgenommen werden. In diesem Falle sind die Gebühren ab Datum der Zuteilung zu entrichten.

(4) In die Grabstätte können nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und deren Kinder;
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

(5) Jedes Recht auf eine Grabstätte erlischt, sobald die behördliche Schließung des Friedhofes angeordnet wird. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht auf Benutzung einer Grabstätte kein Einwand erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

(6) Urnennischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 3 Urnen bestimmt sein.

## **§ 5**

### **Grabmäler und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen und deren Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Zur Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmales ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung samt Baubeschreibung bei der Gemeinde anzusuchen. Die Entscheidung über die Zulassung des nach Plan gefertigten Grabmales obliegt dem Bürgermeister.

(2) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden oder Unfälle haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler, Abstürzen von Teilen derselben usw. verursacht werden.

(3) Die Ausführung und Abmessungen der Grabmäler bzw. Einfassungen haben den nachstehenden Beschreibungen und Größen zu entsprechen, wobei für Reihengräber möglichst schmiedeeiserne Kreuze zu verwenden sind. Bei Nichtbeachtung kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzberechtigten die Abänderung vorschreiben oder die Entfernung veranlassen.

(4) Bei den Wandgräbern ist die Grabinschrift in der Mitte des Grabes durch eine Tafel (Marmor, Kunststein, Kupfer udgl.) an der Friedhofsmauer anzubringen. Die Anbringung derselben hat 15 cm vom untersten Rand der Deckleiste der Mauerabdeckung an gerechnet,

zu erfolgen. Wird die Anbringung eines Schutzdaches gewünscht, darf der höchste Punkt desselben die Friedhofseinfriedung (Maurerkrone) nicht überragen. Zusätzlich zur Grabinschrifttafel können noch Kreuze oder sonstige figurale Darstellungen angebracht werden, wobei die Gesamtbreite der Einfriedung nicht überschritten werden darf.

Bei den Grabinschrifttafeln und den Einfriedungen sind folgende Maße einzuhalten:

Wandtafel Breite max. 50 cm, Höhe max. 80 cm, Einfassung max. Breite 10 cm; Einfriedung Außenmaße Breite 80 cm, Länge 90 cm, Höhe über Erdreich max. 12 cm.

Für Einfriedungen dürfen keine betonierten Streifenfundamente hergestellt werden.

(5) Für die Reihengräber sind wie vorerwähnt möglichst schmiedeeiserne Kreuze zu verwenden. Werden zusätzlich Grabsteine aufgestellt, sollen diese tunlichst aus Granit sein, wobei die tieferstehenden Maße nicht überschritten werden dürfen.

Die Kreuze und Grabsteine im neuen Erweiterungsteil sind auf die vorhandenen Streifenfundamente aufzusetzen. Die Gesamtbreite (Kreuz plus Grabstein) darf dabei die Einfriedungsbreite nicht übersteigen.

Außenabmessungen (inkl. Streifenfundament) der Einfriedung Breite 80 cm, Länge 90 cm, Höhe über Erdreich max. 12 cm;

Größe des Grabsteines Breite 50 cm, Gesamthöhe über Erdreich 80 cm;

Für die Einfriedung dürfen keine betonierten Fundamente hergestellt werden.

(6) Ausmaße Urnennische: Innen: 38 cm breit und 29 cm hoch  
Außen: 46 cm breit und 39 cm hoch

Die jeweilige Grabinschrift der Graburnentafeln müssen in goldener Farbe ausgeführt werden.

## **§ 6**

### **Bepflanzung und Erhaltung der Gräber**

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Hochwüchsige Sträucher (mehr als 1 m) dürfen nicht verwendet werden. Außerhalb der Grabeinfriedung dürfen keine Sträucher gepflanzt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf dem hierfür vorgesehenen Platz (Müllcontainer) abzulegen. Gebrauchte Grablichter sind entweder in den Müllcontainer oder in die aufgestellten Müllsäcke zu werfen.

(4) Das maschinelle Verdichten der Grabstätten ist untersagt (Landesfriedhofsordnung). Natürliche Setzungen sind ehestens auszugleichen. Die durch diese Setzungen entstehenden Schäden und der daraus resultierenden Kosten sind vom Erhalter selbst zu tragen. Die Grabungsfirma bzw. die Gemeinde Thaur übernimmt keine Haftung.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Es gelten die Bestimmungen des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes LGBl. Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 27/2008.

(2) Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend, die vom Gemeinderat jährlich festgesetzt wird.

(3) Durch den Erwerb einer Grabstätte erkennt der Nutzungsberechtigte die in dieser Friedhofsordnung angeführten Weisungen und Bestimmungen der Gemeinde an und verpflichtet sich, diese genauestens einzuhalten.

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle von in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Thaur in Kraft.

Thaur, am 18.02.2010

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Konrad Giner

An der Amtstafel der Gemeinde Thaur  
angeschlagen am: 18.02.2010  
abgenommen am: 08.03.2010